

len durchgebrochen, so daß bei der späteren Gaszufuhr das Azetylen mit 0,4 atü aus der Leitung entweichen und sich den Weg über eine Mauerfuge in den Kabelkanal zur Halle II verschaffen konnte.

Während der zweiten Dichtheitsprüfung erschien der Angeklagte F. und ließ sich vom Schweißingenieur G. kurz über den Stand der Arbeiten unterrichten. Dabei erfuhr er, daß die Arbeiten nicht komplikationslos vor sich gegangen waren. Eine genauere Berichterstattung verlangte er nicht. Ohne eine dritte Dichtheitsprüfung vorzunehmen, wurde schließlich gegen 13.00 Uhr der Absperrschieber in Halle II endgültig geöffnet, so daß die erdverlegte Azetylen-Gasleitung wieder unter Gasdruck stand. Unmittelbar danach meldete der Angeklagte F. dem Dispatcher, daß die Dichtheit der Gasleitung vorhanden sei.

Am Vormittag des 10. Februar 1976 stellten verschiedene Werk-tätige in unterschiedlichen Bereichen der Halle II zeitweise einen starken Gasgeruch fest. Eine Mitteilung an die Leiter unterblieb jedoch zunächst. Gegen 12 Uhr bemerkte der Zeuge T., der als Elektriker in der Halle II tätig ist, einen stärkeren Gasgeruch, ohne die Ursache hierfür zu erkennen. Daraufhin untersagte er einer Mitarbeiterin seines Bereichs, weitere Schleif- bzw. Putzarbeiten durchzuführen. Anschließend begab sich T. in das Meisterbüro, in dem sich der Angeklagte R. befand. Dieser übte wegen der Abwesenheit des Hauptabteilungsleiters dessen Funktion aus. R. nahm die Meldung des Zeugen T. entgegen und informierte den Dispatcher sofort telefonisch über den Gasgeruch im Bereich der elektrischen Aufarbeitung. Den Zeugen T. wies er an, in der nächsten Zeit an seinem Arbeitsplatz zu bleiben, um den Verantwortlichen der Abteilung Instandhaltung seine Wahrnehmungen mitteilen zu können. Der Angeklagte R. wußte, daß an diesem Arbeitsplatz Rauch- und Schneidverbot bestand. Er hatte dann weitere wichtige Aufgaben zu erledigen. Zwischenzeitlich informierte er sich beim Dispatcher, und ihm wurde gegen 12.50 Uhr mitgeteilt, daß eine Undichtheit der Gasleitung festgestellt und behoben worden sei.

Der Zeuge Ra. als Dispatcher hatte nach dem Anruf des Angeklagten R. den amtierenden Leiter der Abteilung Instandhaltung, den Zeugen K., unterrichtet, daß es in der Halle II starken Gasgeruch gebe und ein Verantwortlicher der Abteilung Instandhaltung sich sofort dorthin begeben solle. Der Zeuge K. gab dem Angeklagten B. die Weisung, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Auf die Frage des Angeklagten, an wen er sich in der Halle II wenden solle, antwortete der Zeuge K., daß er mit den Kollegen sprechen solle, die den Gasgeruch wahrgenommen haben.

Der Angeklagte B., der selbst kein Gasfachmann ist, traf in der Halle II den Zeugen Ba., der an den Einbindearbeiten beteiligt gewesen war. Ba. brachte zum Ausdruck, daß an der Ringleitung der Halle II nicht gearbeitet worden sei und daß der Gasgeruch seiner Ansicht nach nur am Schieber am Nordgiebel der Halle entstanden sein könne. In der Nähe des Schiebers standen fünf bis sechs Kollegen, die dem Angeklagten B. bestätigten, daß sie zuvor Gasgeruch verspürt hätten. Auf die Frage, ob einer von ihnen Meldung erstattet habe, antworteten sie, daß dies wahrscheinlich der nicht mehr anwesende Kollege Sch. getan habe. Weitere Nachforschungen unterließ der Angeklagte B. Er stellte zusammen mit dem Zeugen Ba. leichten Gasgeruch am Schieber fest. Der Zeuge zog daraufhin eine Stoffbuschse nach, und durch Abpinseln mit Seifenlösung wurde dann von beiden die Dichtheit festgestellt. Der Angeklagte B. hielt damit seinen Auftrag für erledigt und teilte dem Dispatcher mit, daß eine undichte Stelle am Schieber abgedichtet wurde.

Infolge der Undichtheiten am erdverlegten Leitungssystem gelangte besonders nach der endgültigen Öffnung des Absperrschiebers in der Halle II über die Mauerfuge weiter Azetylen-gas in den Kabelkanal unter der Halle II. Während eines Schaltvorgangs an einem Umformer kam es gegen 13.40 Uhr zu einer Zündung und dadurch zu einer Explosion des Gasgemischs in der Halle. Vor allem an der Westfront der Halle und an der nördlichen Giebelwand entstanden starke Zerstörungen.

Dort wurden\* die Abdeckplatten aus Stahlbeton mit Stahlarmierung angehoben und bis zu acht Meter fortgeschleudert. Werkbänke, Arbeitstische, Maschinen und Anlagenteile wurden von ihrem Standort in der Halle weggedrückt. Durch die Explosion wurden fünf Werk-tätige getötet und elf zum Teil schwer verletzt. Es entstand ein Sachschaden von 100 000 Mark.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten F. wegen Vergehens der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gemäß § 193 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Die Angeklagten B. und R. wurden von der Anklage freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt zuungunsten der Angeklagten Protest eingelegt. Mit ihm wird hinsichtlich des Angeklagten F. der Höhe nach unrichtige Strafzumessung sowie bezüglich der übrigen Angeklagten fehlerhafte rechtliche Beurteilung und zu Unrecht erfolgter Freispruch gerügt.

Mit der Berufung des Angeklagten F. wird in erster Linie die vom Bezirksgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung angefochten und Freispruch beantragt.

Der Protest führte zur Abänderung des angefochtenen Urteils; die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### s A u s d e n G r ü n d e n :

Die vom Rechtsmittelgericht mit einer eigenen Beweisaufnahme verbundene Überprüfung der angefochtenen Entscheidung hat ergeben, daß das Bezirksgericht den Sachverhalt in den für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten wesentlichen Punkten aufgeklärt und in richtiger Würdigung des Beweisergebnisses festgestellt hat. Darüber hinaus ergab die eigene Beweisaufnahme einige zusätzliche Gesichtspunkte zum Pflichtenkreis insbesondere des Angeklagten R.

Im vorliegenden Verfahren waren zunächst folgende allgemeine Grundsätze zur Rolle und zur Anwendung des dem Gesundheits- und Arbeitsschutz dienenden Rechts zu beachten.

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz als staatlich umfassend organisierter und zielstrebig geleiteter Schutz der Werk-tätigen vor Arbeitsunfällen und sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden ist ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der Arbeit und sichert das verfassungsmäßige Grundrecht jedes Bürgers auf Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft. Dieses humanistische Grundrecht bleibt im Sozialismus keine leere Deklaration, sondern wird zur täglichen Realität eines gesellschaftlichen Lebens, in dem das Wohl und die allseitige Entwicklung des Menschen oberstes Gebot sind. Die richtige Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin einschließlich der strikten Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz stellt auch einen wichtigen produktionsfördernden Faktor dar, denn maximale Arbeitsleistungen und -ergebnisse sind auf die Dauer nur unter sicherheitsmäßig einwandfreien Bedingungen möglich. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit am Arbeitsplatz trägt in bedeutendem Maße dazu bei, die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln und so zu gestalten, daß sie Arbeitsfreude, Einsatzbereitschaft und Schöpfer-tum der Werk-tätigen fördern.

Unter diesem Gesichtspunkt legt die Direktive des IX. Parteitag der SED zum Fünf-jahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976 bis 1980 im Abschn. X fest (Berlin 1976, S. 99), daß die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — so z. B. die Verwirklichung von Rekonstruktionsmaßnahmen — vor allem mit der Verhütung von Arbeitsunfällen zu verbinden und der Gesundheits- und